



---

## Beitragsordnung gem. §6 (1) der Vereinssatzung

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Beitragsordnung die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen (Vereinssatzung § 6).

### § 3 Mitgliedsbeiträge

1. Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

<b>Erwachsene</b>	<b>45,00 Euro</b>
<b>Kinder und Jugendliche</b>	<b>20,00 Euro</b>
<b>Familienbeitrag</b>	<b>90,00 Euro</b>

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Beitrag wird zum 1. Juni eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
3. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
5. Die Zugehörigkeit zur Familienmitgliedschaft bzw. der Kinderbetrag endet mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Danach erfolgt automatisch ein Wechsel in eine Einzelmitgliedschaft. Bis zur Mitteilung einer neuen Kontoverbindung erfolgt die Abbuchung von dem Konto, das auch für den Familien- bzw. Kinderbeitrag angegeben war.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (LSB H) und die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Höhe der vom LSB H festgelegten Sätze.
7. Bei Mahnungen und Rücklastschriften haftet das Mitglied für die dafür entstandenen Kosten.

## § 4 Gebühren und Umlagen

Bei Bedarf kann der Vorstand Gebühren zur Finanzierung von besonderen Sportangeboten (Kurse etc.) von den jeweiligen Teilnehmern erheben. Höhe und Fälligkeit wird vom Vorstand festgelegt und den Teilnehmern mitgeteilt.

Zur Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten kann der Vorstand von den volljährigen Vereinsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Erhebung einer Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Die Umlage darf max. das Zweifache des Jahresbeitrages eines Erwachsenen betragen. Höhe und Fälligkeit wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

## § 5 Reduzierung und Befreiung vom Mitgliedsbeitrag

1. Bei Vereinseintritt nach dem 30. September wird für das Eintrittsjahr kein Mitgliedsbeitrag fällig.
2. Langjährige Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Die Voraussetzungen dafür lauten:

Alter des Mitglieds:	mind. 70 Jahre
Vereinszugehörigkeit:	mind. 40 Jahre

Das Mitglied ist von der zukünftigen Beitragsbefreiung zu informieren.

## § 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2024 in Langsdorf beschlossen. Sie wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.  
Die neuen Mitgliedsbeiträge werden für Vereinseintritte ab Inkrafttreten fällig.

Langsdorf, 16.03.2024

Geschäftsführender Vorstand (Präsidium)

Y. Becker

.....

W. Rabenau

.....

L. Wagner

.....